

Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Hennef (Sieg) an den EURO

(EURO-Anpassungssatzung)

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245);
- der §§ 1, 2, 4, 5, 6 sowie 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), geändert durch Art. III Ges. vom 17.12.1999 (GV NW S. 718);
- der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV.
- der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NW, in der Fassung vom 01.06.1998 (GV NW S. 324),

hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung vom 01.10.2001 folgende EURO-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg)

Die Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 15.09.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2000, wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

Jede Fraktion hat Anspruch auf eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung im Betrage von monatlich je Fraktionsmitglied **30 EURO**; mindestens jedoch monatlich **205 EURO**.

§ 17 Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten; wobei der Verdienstausfallersatz in keinem Fall den Betrag von **15 EURO** je Stunde überschreiten darf:

§ 17 Absatz 7 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **5 EURO** festgesetzt.

Artikel 2

Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)

Die Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) vom 26.06.2000 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

- 4.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat vorbehalten sind,
- 4.2 über den Erlass von abgaberechtlichen Forderungen ab einer Höhe von **2.600 EURO**, soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,
- 4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als **5.200 EURO** im Einzelfall betragen.

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

- 3.1 die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln für Schulen ab **26.000 EURO** im Einzelfall.
- 3.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen, deren Anschaffungskosten mehr als **5.200 EURO** im Einzelfall betragen.

§ 4 Absatz 2 Ziffern 1,2 und 4 erhalten folgende Fassung:

Er entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- 2.1 Zustimmung zu Verträgen aller Art, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von **52.000 EURO** übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben.
- 2.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von **2.600 EURO**,
- 2.4 Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung, sofern sie für ein Einzelvorhaben den Betrag von **52.000 EURO** überschreiten,

§ 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Vorstehende Entscheidungskompetenzen gem. Ziffer 1. bis 4. greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von **128.000 EURO** im Einzelfall; unterhalb dieser Wertgrenze ist die Zuständigkeit der Werkleitung gegeben.

§ 6 Absatz 3 Ziffern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über

- 3.6 die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit die Kosten **5.200 EURO** im Einzelfall übersteigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 3.7 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall **5.200 EURO** überschreiten

§ 7 Absatz 3 Ziffern 3 und 6 erhalten folgende Fassung:
Der Ausschuss für Soziales und Sport entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

- 3.3 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall **5.200 EURO** überschreiten,
- 3.6 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als **5.200 EURO** betragen,

§ 8 Absatz 3 Ziffern 4 – 6 erhalten folgende Fassung:
Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

- 3.2 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als **52.000 EURO** erfordern,
- 3.3 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten von mehr als **52.000 EURO**,
- 3.4 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als **52.000 EURO** im Einzelfall betragen,

§ 9 Absatz 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (siehe Anlage) über:

- 2.4 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern mit einem Kostenaufwand von mehr als **52.000 EURO**,

§ 10 Absatz 3 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (siehe Anlage) über:

- 3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als **52.000 EURO**,

§ 10 Absatz 5 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

5.1 Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als **13.000 EURO** im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden,

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

1.1 alle Auftragsvergaben im Bauwesen (VOB), soweit im Hochbau pro Gewerk und im Tiefbau pro Maßnahme die Auftragssumme den Betrag von **26.000 EURO** übersteigt,

1.2 Ausnahmen, Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme **über 26.000 EURO** entsprechend § 4 Absatz 1 der Vergabeordnung beschränkt auszuschreiben,

1.3 alle Auftragsvergaben nach der VOL, VOPF und HOAI, soweit die Auftragssumme den Betrag von **26.000 EURO** übersteigt. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch den Bauausschuss oder den Ausschuss für Stadtgestaltung, Planung, Denkmal- und Umweltschutz bestimmt und erfolgt die Honorierung nach den Vorschriften der HOAI, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich,

§ 13 Absatz 2 Ziffern 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:

2.2 Tätigkeiten im Rahmen des § 8 Absatz 3 Ziffer 2 und 3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten **52.000 EURO** nicht überschreiten,

2.3 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen, daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von **2.600 EURO**,

2.5 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu **52.000 EURO** – es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt

- ,

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg)

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 07.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.03.2001, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzungsänderung vom 01.03.2001 erhält folgende Fassung:

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
A.	<u>Allgemeiner Teil</u>	
1	Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten	2,50 EURO
2	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	5,00 EURO
3	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen und Auszügen	2,50 EURO
4	Bescheinigung über den Einheitswert	7,50 EURO
5	Genehmigung und Kontrolle von Straßenaufbrüchen (große Aufbrüche)	26,00 EURO
6	Genehmigung und Kontrolle von Straßenaufbrüchen (Punktaufbrüche)	13,00 EURO
7	Ausstellung von Bescheinigungen über geleistete oder noch zu leistende Erschließungs- oder Straßenbaubeiträge	26,00 EURO
8	Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum (geringer Aufwand 23,00 EURO, 23,00 EURO – 53,00 EURO, mittlerer Aufwand 38,00 EURO, hoher Aufwand 53,00 EURO)	23,00 – 53,00 EURO
9	Ablehnung der Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum	5,00 – 38,00 EURO
10	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	13,00 EURO

B.	<u>Besonderer Teil</u>	
B.I	<u>Abwasserwerk</u>	
1	Ausstellung von Bescheinigungen über geleistete oder noch zu leistende Kanalanschlussbeiträge (Kanalanschlussbeitragsbescheinigung)	15,00 EURO
2	Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Benutzungszwang (Kanalisation)	30,00 EURO
3	Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (Kanalisation)	50,00 EURO
4	Kanalanschlussherstellungen gem. § 11 Abs. 3, 2. Alternative der städtischen Entwässerungssatzung (Bearbeitung des Antrages des Anschlussnehmers, Beauftragung des Vertragsunternehmers, Überwachung der Tiefbauarbeiten und Abnahme der Arbeiten)	87,00 EURO
5	Entscheidungen über Anträge auf Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Kanalanschlussgestattung) für andere als häusliche oder vergleichbare Abwässer, insbesondere gewerbliche Abwässer bei Änderungen bzw. Erneuerungen je Vorbehandlungseinheit einschließlich Änderung bzw. Ergänzung der Kanalanschlussgestattung	32,00 EURO
6	Abnahme bzw. Überprüfung eines Kanalhausanschlusses mit Ausnahme der erstmaligen Abnahme bzw. Überprüfung je Prüftermin je angefangene 30 Minuten (soweit nicht Tarif-Nr. 9 einschlägig)	12,00 EURO
7	Ausstellung eines Kanalhöhenscheines	17,00 EURO
8	Ausstellung von Bescheinigungen zur Entwässerungssituation der Grundstücke (Entwässerungsbescheinigung)	19,00 EURO

9	Detaillierte Überprüfung bzw. Untersuchung der Entwässerungssituation von Grundstücken im Rahmen der satzungsrechtlichen Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen je Prüftermin je angefangene 30 Minuten (soweit nicht Tarif-Nr. 6 einschlägig ist)	12,00 EURO

Artikel 4

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg)

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 16.12.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-----------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 90 EURO |
| b) zwei Hunde gehalten werden je Hund | 132 EURO |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden je Hund | 156 EURO |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 5

Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Hennef (Sieg)

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.1997, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle DM abgerundet.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt **7,50 EURO**.

Der Gebührentarif zu § 9 der Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen und Geräten mit und ohne Bauzaun je angef. qm Verkehrsfläche	Mtl. 1,50 EURO
2	Abfallcontainer je angef. Woche	5,00 EURO
3	Kommerzielle Werbestände oder Werbeanlagen ohne Warenverkauf je angef. qm Verkehrsfläche	Mtl. 5,00 EURO
	mit Warenverkauf je angef. qm Verkehrsfläche	Mtl. 7,50 EURO
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Ziff. 1 fällt je angef. qm Verkehrsfläche	Mtl. 3,00 EURO
5	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angef. qm Verkehrsfläche	Mtl. 3,00 EURO
6	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen je angef. qm Verkehrsfläche	Mtl. 8,50 EURO
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angef. qm Verkehrsfläche	Mtl. 3,00 EURO
8	Kraftfahrzeuge (abgemeldet oder TÜV abgelaufen) je Monat PKW LKW Wohnwagenanhänger	61,00 EURO 82,00 EURO 41,00 EURO
9	Verteilen von Handzetteln und Werbematerial	Täglich 5,00 EURO
10	Zeitungsstände (stumme Verkäufer) je angef. 0,5 qm Verkehrsfläche	Mtl. 3,00 EURO

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie die Erhebung von Marktstandgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)

Die Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie die Erhebung von Marktstandgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 07.07.1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.1997, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie die Erhebung von Marktstandsgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 07.07.1983 erhält folgende Fassung:

		EURO/m
I	<u>a) Fahrgeschäfte:</u>	
	Autoskooter, Miniskooter	= 0,50
	Raupen-, Raketenbahn, Riesenrad o.ä. Fahrgeschäfte	= 0,50
	Karussells u.ä.	= 0,75
	Überschlag-, Schiff- und Kinderschaukeln	= 0,75
	<u>b) Verlosungen und Ausspielungen:</u>	
	Verlosungshallen einschl. Blumenverlosungen u.ä.	= 0,75
	Blinker, Ping-Pong, Pfeilwerfen, Messerwerfen, Ballwerfen u.ä.	= 0,75
	Unterhaltungs-Automatenwagen Ohne Gewinnmöglichkeiten	= 0,75
	Schießhallen	= 0,75
	<u>c) Verkaufsstände:</u>	
	Getränkestände	= 2,50
	Imbissstände	= 2,50
	Speiseeis	= 2,50
	Süß-, Spielwaren, Schmuck, Tabakwaren	= 0,75
Textilien	= 0,75	
<u>d) Schaugeschäfte aller Art mit und</u>		

<u>ohne Darbietungen</u>	=	0,75
<u>II Zirkusveranstaltungen u.ä. schaustellerische Darbietungen</u>	=	0,50
<u>III Wochenmärkte oder Einzelverkaufsstände aller Art</u>	=	0,75
<u>IV Sonstige Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen)</u>	=	0,50

Artikel 7

Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Hennef (Sieg)

Die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Hennef (Sieg) vom 25.02.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2000, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Abwasserwerksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern sie nicht durch GO NW, EigVO oder sonstige gesetzliche oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat oder der Werkleitung zur Entscheidung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Zustimmung zu Verträgen aller Art, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von **52.000 EURO** übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben;
- b) Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von **2.600 EURO**;
- c) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung;
- d) Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung, sofern sie für ein Einzelvorhaben den Betrag von **52.000 EURO** überschreiten;
- e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

Artikel 8

Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Hennef (Sieg)

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Hennef (Sieg) vom 07.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2000, wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu **52.000 EURO** geahndet werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften (Erste Euro-Anpassungssatzung) tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.